



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

1. Änderungssatzung vom 26.02.2016 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg vom 08.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg

1. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „entstehende“ durch das Wort „entstehenden“ ersetzt.

Artikel 2

Neufassung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg wird wie folgt neugefasst:

Gebührentarif

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Betrag</u>
1.	Abschriften, Auszüge und Vervielfältigungen	
1.1	Für Abschriften, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, nach Aufwand	
	für das 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten	10,00 €
	Mindestgebühr:	20,00 €
	für jedes weitere Exemplar	5,00 €

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.2	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken und/oder Dateien, nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	10,00 €
1.3	Schwarzweißkopien und -ausdrucke für jede angefangene Seite bis zum Format DIN A 4	0,50 €
	bei größerem Format als DIN A 4	1,00 €
1.4	Farbkopien und -ausdrucke für jede Seite bis zum Format DIN A 4	1,50 €
	bei größerem Format als DIN A 4	3,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Ablichtungen und Unterschriften je Beglaubigung	3,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Ablichtungen von Zeichnungen, Plänen je Beglaubigung	4,00 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
3.1	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	30,00 €
3.2	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.000,00 €
3.3	Bestätigung für die Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	
	für Schank- und Speisewirtschaften	100,00 €
	für Spielhallen bis 30 qm Spielfläche	100,00 €
	- je weitere angefangene 15 qm Spielfläche	100,00 €
	Höchstgebühr	600,00 €
3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Betriebes (§ 33 GewO)	
	für Spielhallen bis 30 qm Spielfläche	500,00 €
	- je weitere angefangene 15 qm Spielfläche	150,00 €
	Höchstgebühr	3.000,00 €
3.5	Vorkaufsrechtsbescheinigungen	20,00 €
3.6	Straßenanliegerbescheinigungen	20,00 €
3.7	Bescheinigung über nicht gemeldete Fundsache zur Vorlage bei Versicherung etc.	10,00 €
3.8	Prüfung der Anzeige eines Osterfeuers	15,00 €
3.9	Zweitausfertigungen (Tarifstellen 3.1 – 3.8)	10,00 €

Nr.	Gegenstand	Betrag
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Bescheinigungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	25,00 €
5.	Ersatz für verlorene / unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00 €
6.	Melderegisterauskünfte	
6.1	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 13 Abs. 1 Bundesmeldegesetz gesondert aufzubewahrende Bestände (Archivauskunft)) je Betroffenen	13,00 €
6.2	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen	45,00 €
6.3	Melderegisterauskunft gem. § 46 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (Gruppenauskunft) bei automatisierter Auskunftserteilung je 100 Datensätze Mindestgebühr	40,00 € 100,00 €
6.4	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (Auskünfte an Parteien o. ä. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen) je Auskunft	200,00 €
6.5	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz je Empfänger monatlich	10,00 €
6.6	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (Adressbuchverlage)	3.000,00 €
7.	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden (Auskünfte bzw. Bescheinigungen aus dem Gewerberegister)	
7.1	Einfache Auskünfte (Name, Anschrift)	15,00 €
7.2	Bescheinigungen und erweiterte Auskünfte, für die ein normaler Verwaltungsaufwand erforderlich ist	20,00 €
7.3	Auskünfte bzw. Bescheinigungen, für die ein besonderer Verwaltungsaufwand erforderlich ist	25,00 €
7.4	Auskünfte bzw. Bescheinigungen, für die örtlichen Ermittlungen erforderlich sind	40,00 €
7.5	Abmeldung eines Gewerbebetriebes	10,00 €
7.6	Zweitschrift einer An- bzw. Abmeldebescheinigung für einen Gewerbebetrieb	5,00 €

Nr. Gegenstand	Betrag
8. Auszüge und Feststellungen aus Konten bzw. Kassenkonten	
8.1 nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	30,00 €
8.2 Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	4,00 €
8.3 Ausstellung einer Pfändungsverfügung	5,00 €
8.4 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
je angefangene halbe Stunde	30,00 €
10. Ausschreibungen	
bis 40 Seiten, je angefangene Seite	0,30 €
für jede weitere Seite	0,20 €
11. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger.	
Nach Zeitaufwand je angefangene 10 Minuten	10,00 €
12. Archivauskünfte (ohne Personenstandsarchiv)	
12.1 Auskünfte sowie sonstige Feststellungen aus Konten und Akten nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	30,00 €
12.2 Anfertigungen von Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift nach Aufwand	
für 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten	15,00 €
Mindestgebühr:	30,00 €
für jedes weitere Exemplar	5,00 €
Zuzüglich einer Gebühr nach Nr. 13.1, wenn besondere Nachforschungen im Archiv zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.	
13. Auskünfte aus dem Personenstandsarchiv	
13.1 Ermittlung eines Eintrages, wenn notwendig je angefangene halbe Stunde	30,00 €
13.2 Schriftliche Auskunft je Personenstandseintrag	10,00 €
13.3 Mündliche Auskunft je Personenstandseintrag	6,00 €
13.4 Ablichtung (ohne Beglaubigung) je Personenstandseintrag	15,00 €
13.5 Anfertigungen von Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift nach Aufwand	
für 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten	15,00 €
Mindestgebühr	30,00 €
für jedes weitere Exemplar	5,00 €

Nr. Gegenstand	Betrag
13.6 Einsichtnahme in Personenstandsarchiv	
je angefangene halbe Stunde	17,00 €
Anfertigung von Ablichtungen im Rahmen der Einsichtnahme	
je Seite	2,00 €
14. Standesamtsgebühren	
14.1 Durchführung einer Trauung/Begründung einer Lebenspartnerschaft	
aufgrund einer Ermächtigung eines auswärtigen Standesamtes	90,00 €
15. Prüfung von gebührenpflichtigen Anträgen an andere Behörden, wenn	
 Prüfung durch die Stadt gesetzlich vorgeschrieben	
je Antrag	5,00 €

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.02.2015 übereinstimmt und dass nach dem Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (GV. NRW. S. 516) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 26.02.2016

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
gez. Stefan Streit